

**EINWOHNERGEMEINDE NEUENHOF**



**ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT**

**FÜR**

**BEHÖRDEN UND  
KOMMISSIONEN**

**2024**

**(Stand 1.1.2025)**



# Inhaltsverzeichnis

## A Gemeinderat

§ 1	Allgemeine Pflichten und Rechte	Seite 3
§ 2	Amts- und Nebentätigkeiten des Gemeindeammanes	Seite 3
§ 3	Besoldungs- und Entschädigungsgrundsätze	Seite 3 / 4
§ 4	Spesenpauschale, Grundsätze	Seite 5
§ 5	Berufliche Vorsorge	Seite 5
§ 6	Risikoabsicherung des Gemeindeammanes bei Nichtwiederwahl	Seite 5

## B Volksgewählte Kommissionen, gemeinderätliche Kommissionen; Sitzungsgelder

§ 7	Allgemeines, Geltungsbereich, Umfang	Seite 6
§ 8	Entschädigung Präsidium Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	Seite 6
§ 9	Entschädigung Wahlbüro	Seite 6
§ 10	Spesen (Reisekosten, Verpflegungsentschädigung)	Seite 6
§ 11	Anpassungskompetenz	Seite 7

## C Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

§ 12	Team-Anlass, Behörden- und Kommissionsessen	Seite 7
§ 13	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Seite 7
	Sonderentschädigung einzelner Kommissionen	Seite 8

## Anhänge

I	Jahresbesoldung Gemeindeammann	Seite 9
II	Jahresbesoldung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates	Seite 10
III	Sitzungsgelder	Seite 10
IV	Reise- und Verpflegungsspesen	Seite 10



Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof das nachstehende

# **Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen**

## **A Gemeinderat**

### **§ 1 Allgemeine Pflichten und Rechte**

Die Pflichten und Rechte des Gemeindeammannes, des Vizeammanns und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung als auch nach der Gemeindeordnung und der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gemeindereglemente.

### **§ 2 Amts- und Nebentätigkeiten des Gemeindeammannes**

<sup>1</sup> Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, untersteht der Gemeindeammann dem Personalreglement der Gemeinde Neuenhof.

<sup>2</sup> Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit mit einem Pensum von 80 % aus.

<sup>3</sup> Der Gemeindeammann darf ausserhalb seines Arbeitspensums von 80 % dem Grossen Rat und den eidgenössischen Räten angehören.

<sup>4</sup> Die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde ist in der Regel zulässig, soweit sie die Tätigkeit als Gemeindeammann nicht beeinträchtigt oder behindert oder im Widerspruch dazu steht und soweit keine Ausstandspflicht oder Abhängigkeit daraus ableitbar ist.

### **§ 3 Besoldungs- und Entschädigungsgrundsätze**

#### **Grundsätzliches**

<sup>1</sup> Die Besoldung bzw. die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates werden jeweils vor den Erneuerungswahlen durch die Gemeindeversammlung für die nächste Amtsperiode festgelegt. Während der Amtsperiode erhalten die Mitglieder des Gemeinderates die gleiche generelle Erhöhung (Teilausgleich Teuerung) ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Neuenhof gewährt wird.



### Gemeindeammann

<sup>2</sup> Die Besoldung des Gemeindeammannes ist im Anhang I festgelegt, wobei Besoldungslinie und Tabelle ein Pensum von 80 % abbilden. In dieser Besoldung enthalten sind die gesetzlich oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten innerhalb des Arbeitspensums für die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde.

<sup>3</sup> Abendliche Sitzungsteilnahmen ausserhalb des ordentlichen Arbeitspensums werden im Rahmen eines Sitzungsgeldes gemäss den Bestimmungen von Anhang IV entschädigt, sofern die Einsatzdauer 30 Minuten übersteigt. Einzelheiten dazu werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Feste Entschädigungen des Gemeindeammannes für die Ausübung von politischen Ämtern und für die Tätigkeit von/in wirtschaftlichen Unternehmungen fallen, sofern sie innerhalb des Pensums als Gemeindeammann ausgeübt werden, in der Regel der Gemeinde zu. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

### Vizeammann und weitere Gemeinderäte

<sup>5</sup> Die Besoldung bzw. Entschädigung des Vizeammannes und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang II festgelegt.

<sup>6</sup> In der Entschädigung des Vizeammannes ist die übliche Vertretung des Gemeindeammannes berücksichtigt (Ferien; Militärdienst; Krankheit und Unfall; bis 7 Wochen/Jahr).

<sup>7</sup> Bei länger andauernder Vertretung des Gemeindeammannes durch den Vizeammann oder eines anderen Mitglieds des Gemeinderates erhält diese Person eine durch den Gemeinderat festzulegende Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungsansätzen für den Gemeindeammann.

<sup>8</sup> Mit der Entschädigung des Vizeammannes und der weiteren Gemeinderäte werden die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium sowie Vorbereitung, die Führung der Sachgeschäfte und Besprechungen im jeweiligen Ressortbereich sowie der zugehörige Austausch mit diesen Fachabteilungen, allgemeine Repräsentationsaufgaben und die Teilnahme an politischen Veranstaltungen sowie Gemeindeanlässe mit reinem Repräsentationscharakter abgegolten. Die Teilnahme an Kommissionssitzungen oder als Delegierter wird separat über das Sitzungsgeld entschädigt.

<sup>9</sup> Der Vizeammann und die weiteren Gemeinderäte (ohne Gemeindeammann) erhalten für die Teilnahme an Spezialsitzungen, Verhandlungen, Augenscheinen sowie Tagungen des Ressortbereiches und für ausserordentliche Beanspruchungen und Vereinsversammlungen ausserhalb des eigenen Ressorts eine zusätzliche Entschädigung im Rahmen eines Sitzungsgeldes gemäss den Bestimmungen von Anhang IV, sofern die Einsatzdauer 30 Minuten übersteigt. Einzelheiten dazu werden vom Gemeinderat festgelegt.



## **§ 4 Spesenpauschale, Grundsätze**

<sup>1</sup> In der Entschädigung des Gemeindeammanns und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates sind die allgemeinen Spesen- und Repräsentationsausgaben enthalten. Der Anteil an Spesen und Repräsentationsauslagen beträgt 20 % der Entschädigung, höchstens jedoch CHF 3'600.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Spesen- und Repräsentationsausgaben decken die durch die Gemeinderatstätigkeit verursachten Auslagen ab (private Büro-, IT- und Kommunikationsinfrastruktur sowie eigene Repräsentationsauslagen etc.).

<sup>3</sup> Effektive Weg-/Fahrtspesen sowie Verpflegungsauslagen können zusätzlich gemäss den Bestimmungen von § 10 dieses Reglements abgerechnet werden.

<sup>4</sup> Die ausgestellten Abrechnungen der Ressortinhaber sind durch den Gemeindeammann bzw. Vizeammann zu visieren und der Abteilung Finanzen abzuliefern. Diese unterbreitet alsdann dem Gemeinderat am Ende des Kalenderjahres die Auflistung und den Entwurf des Entscheides zur Genehmigung durch den Gesamtgemeinderat.

## **§ 5 Berufliche Vorsorge**

Alle Gemeinderäte werden gemäss Bundesrecht bei der vom Gemeinderat bestimmten Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod wie das Gemeindepersonal versichert. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Gemeinderatsmitglieder bei einer anderen Pensionskasse genehmigen.

## **§ 6 Risikoabsicherung des Gemeindeammanes bei Nichtwiederwahl**

<sup>1</sup> Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Bei Nichtwiederwahl richtet die Gemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindeammann folgende einmalige Abfindung aus:

- |             |            |       |                                |
|-------------|------------|-------|--------------------------------|
| - 1. bis 4. | Dienstjahr | 50 %  | des bewilligten Jahresgehaltes |
| - 5. bis 8. | Dienstjahr | 85 %  | des bewilligten Jahresgehaltes |
| - ab 9.     | Dienstjahr | 110 % | des bewilligten Jahresgehaltes |

<sup>3</sup> Allfällige zusätzliche Leistungen der Gemeinde, der Personalvorsorge, oder einer anderen Versicherung sind von der Abfindung gemäss Abs. 2 in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters erlischt der Anspruch auf eine Abfindung. Scheidet der Gemeindeammann innerhalb eines Jahres vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters infolge Nichtwiederwahl aus, so wird die Entschädigung anteilsweise monatlich um 1/12 gekürzt.



## **B Volksgewählte Kommissionen, gemeinderätliche Kommissionen; Sitzungs- und Taggelder und Entschädigungen**

### **§ 7 Allgemeines, Geltungsbereich, Umfang**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von volksgewählten Kommissionen, gemeinderätlichen Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeiten für das Gemeinwesen ein Sitzungs- oder Taggeld.

<sup>2</sup> Mit dem Sitzungs- oder Taggeld wird der ordentliche Aufwand für die Kommissionstätigkeit, insbesondere für das Aktenstudium und die Sitzungsteilnahme, entschädigt.

<sup>3</sup> Soweit nachstehend nicht anders bestimmt, werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Anhang IV ausgerichtet. Für Sitzungsgelder werden keine Ferienentschädigung ausgerichtet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen mit ausserordentlichem Aufwand für das Aktenstudium eine zusätzliche Entschädigung zusprechen.

### **§ 8 Entschädigung Präsidium Finanz- und Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Für das Präsidium der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wird als Entschädigung eine Jahrespauschale von CHF 1'500 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Es werden zusätzlich Sitzungsgelder ausbezahlt.

### **§ 9 Entschädigung Wahlbüro**

Mitglieder Wahlbüro (Samstag und Sonntag)	CHF	45	pro Stunde
Einwohnergemeindeversammlung	CHF	35	pro Stunde

Die gleichen Ansätze gelangen auch für das erweiterte Wahlbüro zur Anwendung. Es wird keine Ferienentschädigung ausgerichtet.

### **§ 10 Spesen (Reisekosten, Verpflegungsentschädigung)**

Die Spesen für Reisekosten werden nach effektivem Aufwand (d.h. effektiver Reiseweg) abgerechnet. Innerhalb des Gemeindegebiets werden keine Reisekosten entschädigt. Die Auszahlung der Spesen erfolgt bargeldlos. Die Ansätze können vom Gemeinderat mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bei Bedarf angepasst werden. Für die Details zur Spesenregelung wird auf Anhang IV verwiesen.



## § 11 Anpassungskompetenz

Die Entschädigung der Tätigkeit als Präsident der Finanzkommission, sämtliche Ansätze für Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen können vom Gemeinderat nach Anhörung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bei Bedarf angepasst werden.

## **C      Schlussbestimmungen**

## § 12 Team-Anlass, Behörden- und Kommissionssessen

Für Behörden und Kommissionen wird als Team-Anlass zu Lasten der Gemeinde ein gemeinsames Mittag- oder Nachtessen übernommen.

<u>Anzahl Sitzungen pro Jahr</u>	<u>Häufigkeit der Kostenübernahme</u>
1 bis 5 Sitzungen	1 x jedes 2. Jahr
ab 6 Sitzungen	1 x jährlich

Die entsprechende Rechnung ist durch den Präsidenten der Behörde/Kommission zu visieren und der Abteilung Finanzen abzuliefern.

## § 13 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse dieser Art, insbesondere das Personalreglement der Gemeinde Neuenhof vom 1. Januar 2004 bezüglich der Formulierungen für die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Kommissionen und Delegierten sowie den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021, Traktandum Nr. 5.

5432 Neuenhof, 9. Oktober 2023

I:\Work\301\_GeKa\_Gesch\_Entschaedigungsreglement\01\_Aktuelle Reglemente\Entschädigungsreglement für Behörden- und Kommissionen 2024, gültig ab 01.01.2025.docx

## GEMEINDERAT NEUENHOF

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber  
Martin Uebelhart            Jürg Müller

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 20. November 2023.



## Sonderentschädigung einzelner Kommissionen

Mit Entscheid vom 8. April 2024 hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschlossen:

*Gestützt auf § 7 Abs. 4 des Entschädigungsreglementes der Gemeinde Neuenhof wird den nachstehend aufgeführten Kommissionen pro ordentliche Sitzung für das Aktenstudium eine zusätzliche Entschädigung von CHF 32.50 zugesprochen:*

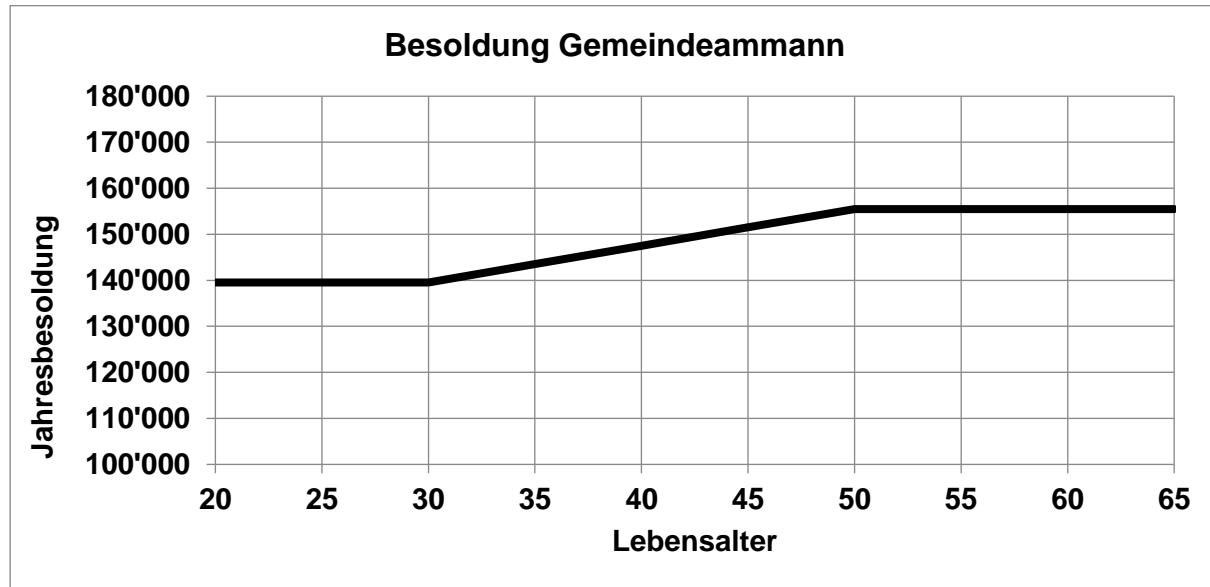
- *Baukommission* (anwendbar ab April 2024)
- *Einbürgerungskommission* (anwendbar rückwirkend ab Januar 2024)
- *Sozialkommission* (anwendbar rückwirkend ab Januar 2024)



## Anhang I

### Jahresbesoldung des Gemeindeammannes

(Stand 1.1.2025)



Lebensalter	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
Besoldung	CHF 140'369	CHF 140'369	CHF 140'369	CHF 144'380	CHF 148'391	CHF 152'401	CHF 156'411	CHF 156'411	CHF 156'411	CHF 156'411

Die vorstehende Graphik und Besoldungstabelle zeigen die Entschädigung bei einem Pensum von 80 %. Die Auszahlung erfolgt monatlich wie beim übrigen Gemeindepersonal.



## Anhang II

### Jahresbesoldung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates

(Stand 1.1.2025)

Vizeammann	CHF	29'327
Weitere Mitglieder des Gemeinderates	CHF	25'317

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

## Anhang III

### Sitzungsgelder

<u>Sitzungsdauer</u>	<u>Entschädigung</u>	<u>Einheit</u>
Sitzungsgeld	CHF 65	< 2 h
Sitzungsgeld während des halben Tages	CHF 130	2 – 5 h
Sitzungsgeld während des ganzen Tages	CHF 260	> 5 h
Führung pro Protokoll	CHF 65*	
(* sofern keine Pauschalentschädigung ausgerichtet wird oder das Protokoll von Angestellten der Gemeinde während der Arbeitszeit erstellt wird.)		



## Anhang IV

### Spesen

#### Reisekosten (ausserhalb des Gemeindegebiets Neuenhof)

<u>Verkehrsmittel</u>	<u>Entschädigung</u>	<u>Einheit</u>
Üblicherweise Bahnbillet 2. Klasse (nur mit Belegen) (In besonderen Fällen kann der Gemeindeammann Ausnahmen bewilligen)	nach Aufwand	
Personenwagen	CHF --.70	pro km
Motorrad	CHF --.40	pro km

#### Verpflegungsentschädigungen bei auswärtiger Tätigkeit

Pro Hauptmahlzeit	CHF 25	
Übernachtung inkl. Morgenessen	effektive Kosten	
Repräsentationspesen (nur mit Konsumationsquittungen)	gemäss Budgetvorgaben	

### Abrechnung

Die ausgestellten Abrechnungen sind durch den Gemeindeammann bzw. Vizeammann zu visieren und der Abteilung Finanzen abzuliefern.